

Nebräer Anzeiger

Ämtliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebrä

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen: „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“

Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1.10 RM — Durch die Post bezogen 1.20 RM.

Schriftleitung: Wihl. Sauer in Hohlleben.
Druck, Verlag und Briefadresse: Sauerische Buchdruckerei, Hohlleben.
Geschäftsstelle in Nebrä: Frau Kaufmann Weis, Markt 34/35.
Fernsprecher: Amt Hohlleben Nr. 221. — Postcheckkonto: Leipzig Nr. 22832

Anzeigen kosten: die 48 mm breite Millimeterzeile 6 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Rahmenzeit 20 Pf. Anzeigenannahme an Drucktagen bis 12 Uhr mittags.

Bankkonten:
Staatsbank für Nebrä — Bankverein Aetern.

Nr 85

Sonnabend, den 18. Juli 1931.

44. Jahrgang

Brüning fährt nach Paris

Deutsch-französische Vorbesprechungen. — Macdonald übernimmt den Vorsitz der Europa-Konferenz.

Berlin, 17. Juli.
Reichskanzler Dr. Brüning und Reichsaussenminister Dr. Curtius verlassen in den Abendstunden des heutigen Freitags Berlin, um sich über Paris nach London zu begeben, wo am Montag die Europa-Konferenz stattfinden wird. Die Einladung nach Paris, wo deutsch-französische Vorbesprechungen stattfinden dürften, ist von der französischen Regierung ergangen. Begleitet werden der Kanzler und der Außenminister von den Staatssekretären Dr. von Bülow und Dr. Schäfer, von dem Ministerialdirektor von Kroffitz, von je einem persönlichen Berater und von Geheimrat Vode von der Reichskanzlei.

Den Vorbesprechungen der Europa-Konferenz, die am Montag gegen 6 Uhr abends beginnen wird, wird der englische Ministerpräsident Macdonald führen. Außer Macdonald wird die englische Regierung bei diesen Verhandlungen durch Außenminister Henderson und Schatzsekretär Snowden vertreten sein.

Offizielle Teilnahme Amerikas.

Die Regierung der Vereinigten Staaten, die anfangs an die Entsendung eines Beobachters gedacht hat, hat sich nunmehr zur offiziellen Teilnahme an den Beratungen entschlossen. Zum Vertreter Amerikas bestimmte Präsident Hoover den Staatssekretär Simson, der gegenwärtig in Paris weilt. Wie dazu aus Washington berichtet wird, erlähnt man dort in der Europa-Konferenz das Mittel, die Hilfeleistung für Deutschland zu verärflichen und erhofft Washington von dieser Konferenz einen Ausgleich der deutsch-französischen Differenzen.

Ministerkonferenz in London.

London, 17. Juli

Das britische Außenamt gab folgende Erklärung heraus: „Die englische Regierung ist der Ansicht, daß es sehr notwendig ist, die Ministerkonferenz unmittelbar einzuuberufen, die vorgeschlagen war, als die Einladungen zur Tagung des Sachverständigenausschusses ergingen. Es ist mein Wunsch, daß die Ministerkonferenz sich am Montag, den 20. Juli, um 18 Uhr in London verammelt. Der Sachverständigenausschuss wird, wie vorgesehn, am Freitag zusammenzutreten und sich zur Verfügung der Minister am Montag halten. Der Ministerpräsident und Mr. Henderson werden, wie vorgesehn, am Freitag nach Berlin fahren und rechtzeitig für die Ministerkonferenz am Montag zurückkehren. Die Einladungen werden baldigt ergehen.“

Wenn auch die Pariser Besprechungen, die zwischen Bawol und Briand einerseits und dem amerikanischen Staatssekretär Simson und dem englischen Außenminister Henderson andererseits geführt wurden, offiziell einer Meinungsäußerung über die Abrüstungskonferenz dienten, so ist sich doch jeder darüber klar, daß die außerordentlich schwierige Lage in Deutschland wohl das Hauptthema der Besprechung bilden und daß es dem vereinten englisch-amerikanischen Druck gelungen ist, die Franzosen zu einer persönlichen Aussprache mit den deutschen Staatsmännern zu bringen.

Es hat den Anschein, als wolle man allgemeine Rüstungsfragen von englischer Seite vorschlagen und glaubt, daß wenn die Reichsregierung auf weiteren Panzerneubau verzichte, auch Frankreich den geplanten großen Kriegsschiffbau nicht ausführen werde.

Deswegen lüdt man in der Ministerkonferenz in London Tatsachen zu schaffen, die eine deutsch-französische Verständigung herbeiführen sollen.

Gelingt es zunächst, Brüning und Curtius zu einer Vorbesprechung in Paris zu gewinnen, so hofft man, daß in London große Schwierigkeiten nicht mehr zu überwinden wären.

Man redet daher von England aus den Franzosen gut zu und glaubt, daß das Vertrauen wieder hergestellt werden könne, wenn die Öffentlichkeit in Frankreich und in Deutschland ihre Ruhe bemerken würde.

Allerdings möchte die französische Regierung bereit sein, alle entgegenstehenden politischen Erwägungen in den Wind zu schlagen und freundschaftlich mit England und Amerika sich zusammen an den Verhandlungen zu beteiligen, die zur Sicherung der deutschen Währung notwendig sein.

Tatsächlich ist die Lage Deutschlands gefährlich, als zur Zeit der Anflutung. Das einzige Hindernis ist, wie sich auf der Sitzung der WAG gezeigt habe, die politische unsachliche Haltung Frankreichs, die für die Verschärfung der gegenwärtigen Krise und für ihre örtliche Ausdehnung verantwortlich war. In der Zeit würde Frankreich gut daran tun, sich zu überlegen, ob es durch eine Verschärfung des Zusammenbruchs in Deutschland nicht auch ernstlich die Sicherheit einiger seiner zentral-europäischen Verbündeter gefährde.

Selbst wenn Dr. Brüning bereit sei, politische Garantien zu geben, so würde doch eine Entspruch wertlos sein, weil sie so gut wie sicher zum Sturz seiner Regierung führen müßte.

Das Sanierungsprogramm.

Berlin, 16. Juli.

Das Reichstabinett hat erst am späten Mittwochnachmittag seine Beratungen über das Sanierungsprogramm abgeschlossen. Die Beschlüsse wurden in einer Rahmenverordnung und vier Einzelverordnungen niedergelegt, die alsbald veröffentlicht wurden. Die neuen Notverordnungen betreffen den Devisenverkehr, die Veröffentlichung von Kurzen, die Wiederaufnahme von Zahlungen nach den Bankfeiertagen und die Ergänzung der Bestimmungen über die Darmsfäden und Nationalbank.

Es wird verfügt:

Die Rahmenverordnung des Reichspräsidenten behandelt die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen, den Verkehr mit Devisen und Kursveröffentlichungen.

Die Reichsregierung ist danach ermächtigt, die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen zu regeln. Sie kann Maßnahmen zum Schutz gegen die Folgen der Erklärung von Bankfeiertagen und der Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs treffen.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Vorschriften 1. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung in Anlehnung an die Devisenverordnung vom 8. November 1924, 2. über die Veröffentlichung von Kurzen von Wertpapieren und Metallen zu erlassen.

Die erste Verordnung behandelt die Veröffentlichung von Kurzen.

Danach dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die in einem größeren Verkehrsbereich bestimmt sind, Angaben, die sich auf Devisen, zu denen ausländische Zahlungsmittel, die Reichsmark und Wertpapiere gehören, angeben oder gemacht worden sind oder sein sollen, nicht gemacht werden, es sei denn, daß es sich um amtlich festgesetzte Kurse einer Börse handelt. Die Vorschriften gelten entsprechend für Termingeschäfte in Kupfer, Zinn, Zink und Blei. Wer den Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Devisenverordnung bejagt über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln, daß solche Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel nur von oder durch Vermittlung der Reichsbank erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung abgegeben werden dürfen. Die Reichsbank kann die Befugnis zum An- oder Verkauf anderer Kreditinstituten erteilen und Ausnahmen zulassen.

Der § 2 bestimmt, daß Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder in Edelmetall gegen inländische Zahlungsmittel verboten sind. Auszahlungen, Anweisungen in Schecks und Wechseln gelten als Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung. Der Handel mit ausländischen gegen inländische Zahlungsmittel darf zu keinem höheren als dem schwebendsten amtlichen Berliner Briefkurs abgerufen. Nur die amtlichen Berliner Notierungen bzw. Preise dürfen als Inlandskurse ausländischer Zahlungsmittel veröffentlicht werden.

Der Reichswirtschaftsminister oder der Beauftragte erhält die Ermächtigung, von jedermann Auskunft über alle Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung, besonders auch Vorlage von Büchern und Belegen zu fordern und eidesstattliche Versicherungen zu verlangen.

Die Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen lautet:

Die von den Bankfeiertagen betroffenen Institute mit Ausnahme der Privatnotenbanken und der Deutschen Goldkassendebank dürfen Barauszahlungen in der Zeit vom 16. bis einschließlic 18. Juli 1931 nur leisten, soweit der Empfänger die Zahlungsmittel nachweislich benötigt zur Zahlung von Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern, Versorgungsgeldern und ähnlichen Bezügen, von Arbeitslosen- und Arbeitslosenunterstützungen und Leistungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (Friedlöge), von Leistungen an Verheiratete der Sozialversicherung und wiederkehrenden Leistungen an Soldatenehefrauen aus anderen öffentlichen oder privaten Versorgungsvorfällen, von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, soweit nicht bargegollene Entschädigung möglich ist. Ueber Guthaben, die aus Barauszahlungen in Reichsmark nach dem 15. Juli 1931 entstanden sind, kann fest verfügt werden.

Der 16., 17. und 18. Juli 1931 gelten als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne der Wechselordnung und des Scheckgesetzes. Wird ein Schuldner durch die Erklärung von Bankfeiertagen oder die zur Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs getroffenen Maßnahmen ohne sein Verschulden gebindert, eine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten die Rechtsfolgen, die wegen der Nichtabgabe oder der nicht rechtzeitigen

Zahlung nach Befehl oder Verfall eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten.

Die Reichsbank, die Privatnotenbanken und die Deutsche Goldkassendebank unterliegen hinsichtlich des Zahlungsverkehrs und Leberweilungsverkehrs keinen Beschränkungen. Außer den für unbedingt erklärt erklärten Leberweilungen sind Leberweilungen zulässig zwischen den von den Bankfeiertagen betroffenen Geldinstituten, jedoch nur insoweit bis zur Höhe der Hälfte des Guthabens des Auftraggebers und höchstens bis insgesamt 10 000 RM und nur auf ein bereits bestehendes Konto eines Dritten bei einem von den Bankfeiertagen betroffenen Institut.

Ueber die Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmsfäden und Nationalbank werden in einer zweiten Verordnung Ergänzungsbestimmungen für die Ausübung oder Erhaltung des Rechtzugs aus einem Scheck verfügt.

Die Begründung der Diskontierung.

In Begründung dieser Notmaßnahme wird von der Reichsbank erklärt:

„Mit dem heutigen Tage ist die Gold- und Devisennotierung der Reichsbank unter 40 Prozent gesunken. Die gesetzlich erforderliche Genehmigung des Generalrats ist hierfür eingeholt worden. Die Reichsbank hält es nicht für richtig, mit der Erhöhung ihres Diskontsatzes zu warten, bis die in § 29 des Bankgesetzes angegebenen Voraussetzungen vorliegen, sondern hat in Vorausnahme dieser Verpflichtung bereits heute mit Wirkung vom 16. Juli den Diskontsatz auf 10 Prozent erhöht. Gleichzeitig ist der Lombardsatz auf 15 Prozent festgesetzt worden.“

Wie zu den von der Reichsbank getroffenen Maßnahmen weiter verläuft, ist der Plan der Ausgabe neuer Rentenbanknoten endgültig aufgegeben worden, weil die Reichsbank als Hüterin der Währung die anbedingte Kontrolle über den Notenumlauf verlangt. Wie wir weiter erfahren, wird die Reichsbank trotz der durch die Heraushebung des Diskontsatzes eintretenden außerordentlichen Kreditversteuerung an der Kreditrestringierung auch weiter festhalten, sie sieht in der Kreditversteuerung eine notwendige Ergänzungsmaßnahme zu der Restriktion, um die einschneidende Wirkung auf die Wechselreingehung noch zu verlärflichen.

Der Kern der Notverordnungen.

Um die Wiederherstellung des Zahlungsverkehrs.

Berlin, 17. Juli.

Aus der Fülle der Notverordnungen, bzw. Ausfüfungsverordnungen, die in den letzten Nachmittagen des Mittwochs veröffentlicht worden sind, sind für die breitere Öffentlichkeit die Bestimmungen über die einschneidende Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs von besonderem Interesse.

Es mühte dabei leider berücksichtigt werden, daß in der Bevölkerung mutmaßlich auch bei der Wiedereingehung der Kassen die Tendenz noch fortbestehen werde, Bargeld an sich zu ziehen.

Diese Tendenz ist ein Ausdruck der Beunruhigung, die aber selbst wieder zum großen Teil die Folge der Bargeldausgaben und somit der Verlangsamung des Geldumlaufes und der Verknappung der Zahlungsmittel ist. Aus diesem Grunde war es auch notwendig, daß die Reichsbank von den individuellen Restriktionen nunmehr zu allgemeinen Restriktionen griff. Zwischen diesen beiden widerstrebenden Tendenzen der Bargeldentziehung einerseits und der notwendigen Restriktionen andererseits haben Reichsregierung und Reichsbank verlußt.

ein Mittelmaß zu finden, indem zunächst einmal die Auszahlung der Löhne, Gehälter und sonstigen Bezüge unbedingt sicherzustellen war.

Eine volle Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs war jedoch nicht möglich; auch glaubte man von der generellen Auszahlung bis zu bestimmten Marktlagen Abstand nehmen zu sollen. Schwierigkeiten werden daher in den nächsten drei Tagen nach wie vor bestehen bleiben; so war es zum Beispiel nicht möglich, generell, ab Donnerstag früh 9 Uhr funktionierende Anweisungen etwa für die Leberweilung von Gehältern an Reisende oder an Gehaltsempfänger, die ihre Bezüge auf Bankkonten überweisen lassen, zu geben.

Mühtig ist die Bestimmung, daß Neueinzahlungen bei der Wiederaufhebung von allen Beschränkungen frei sind. Als besonders wichtig insbesondere für die Kreise des kleinen und mittleren Handels und des Handwerks wird die letzte Verordnung angesehen, wonach nach Vereinbarungen Leberweilungen zwischen den von den Bankfeiertagen betroffenen Instituten in gewissem Umfang wieder möglich sind.

Was die von der Reichsbank bekanntgegebene Unterfütterung der 40prozentigen Deckungsgrenze anlangt, so ist, wie bei öfteren mitgeteilt, die Grenze selbst ohnehin ziemlich mühtig; im Vortragsdeutschland betrug sie nur 33 1/2 %, in anderen Ländern noch heute bis zu 24 %. Vielleicht hat die Reichsbank ohnehin zu laute gegögert, sich die Ermächtigung zur Unterfütterung der Grenze unter den im Reichsbankgesetz festgelegten Bedingungen vom Generalrat geben zu lassen.

Eine inflatorische Wirkung ist jedoch damit keinesfalls gegeben, vielmehr hat die Reichsbank die Zahlungsmittel nach wie vor voll in der Hand.

Gegen protestierende Beamte.

Disziplinarisches Vorgehen der badischen Regierung.
Karlsruhe, 17. Juli.

Die badische Notverordnung vom 9. Juli hat zu starken Protestkundgebungen der badischen Beamtenenschaft geführt. Gegen diese wendet sich jetzt die badische Regierung und schreibt: Diese Proteste zeigen nach Form und Inhalt der Ausführungen und der Entschiedenheit einen Ton und eine Tendenz, die mit den Pflichten eines Beamten gegenüber Staat und Regierung nicht mehr vereinbar sind und sich als mindestens disziplinar strafbare Handlungen darstellen.

Die Regierung hat sich zur Wahrung der Autorität des Staates und der Beamtendisziplin veranlaßt gesehen, gegen einzelne Beamte des Landes von Gemeinden und Körperschaften disziplinar vorzugehen. Das Staatsministerium macht alle, die es angeht, in den Protesterklärungen über die Grenzen des Sächlichen und Zulässigen nicht hinauszuweisen. Sie wird, wann und wo das durchgeführt, mit aller Strenge dagegen einschreiten.

Auslands-Rundschau.

Protestkundgebung belgischer Kriegsinvaliden.

Mehrere tausend Kriegsinvaliden versammelten in Brüssel eine Kundgebung gegen die Herabsetzung der Invalidenpensionen um 6 Prozent. Die Demonstranten trugen Holzkreuze, die sie in einen Garten vor dem königlichen Schloss warfen. Dann verließen sie die zentrale Zone vor dem Parlamentsgebäude zu überstreifen, wurden jedoch von der Polizei und der Gendarmarie juristisch unterzogen. Darauf sangen sie die Marschlieder und schrien: „Es lebe die Revolution!“

Strenge Bestrafung kirchlicher Kommuniken.

Die Zentralkontrollkommission der russischen Kommunistischen Partei hat darauf hingewiesen, es sei in der letzten Zeit festgestellt worden, daß kommunistische Parteimitglieder in den Dörfern trotz ihrer Angehörigkeit zur Partei noch der Kirche angehören, in verschiedenen Fällen sogar die Pflichten eines Kirchenmitglieds ausüben. Da nach Auffassung der Zentralkontrollkommission ein Kommunist nicht einer Kirchengemeinde angehören kann, hat sie angeordnet, zumberbernde Kommuniken sofort aus der Partei auszuschließen und streng zu bestrafen.

Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Am Reichsfinanzministerium ist zwischen einer deutschen Delegation, bestehend aus Vertretern des Reichsfinanzministeriums und des Auswärtigen Amtes, und einer Delegation der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Führung des Schweizerischen Gesandten in Berlin ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuer unterzeichnet worden. Das Abkommen bedarf der Ratifizierung und wird dem Reichstag vorgelegt werden.

Ein Reichskurortgesetz?

Dem Reichsgesundheitsamt und dem zuständigen Reichsministerium des Innern liegt zur Zeit der Entwurf eines Reichskurortgesetzes vor, den der Allgemeine Deutsche Bäderverband zusammengefaßt hat. Kurortgesetze bestehen seit einiger Zeit schon in Deutschland und in der Tschechoslowakei, wo man mit ihnen gute Erfahrungen gemacht hat. Zweck eines solchen Gesetzes ist, zu verhindern, daß sich

irgendein beliebiger Ort als Bad oder Kurort bezeichnen, nur um Fremde anzulocken, ohne jedoch die für einen geordneten Heil- und Badebetrieb notwendigen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen zu treffen. Der vom Bäderverband dem Reichsinnenministerium unterbreitete Entwurf sieht daher vor, daß sich als Kurort oder Bad nur dasjenige Gebiet bezeichnen darf, das von der zuständigen Reichsbehörde als Kurort erklärt worden ist. Die Erklärung eines Gebietes als Kurort soll nur dann erfolgen, wenn natürliche, örtlich gebundene Heilmittel (Quellen, Moore, Meeresstrand, Klima und dergl.) vorhanden sind, deren Heilkraft durch das Reichsgesundheitsamt anerkannt ist, wenn die zur Anwendung der Heilmittel erforderlichen Einrichtungen getroffen sind, und wenn die allgemeinen sanitären Voraussetzungen gegeben sind. Diese allgemeinen sanitären Voraussetzungen werden eingehend erläutert. Der Entwurf fordert weiter, daß innerhalb des Kurortes ein engerer Kurbezirk abzugrenzen ist, für den im Wege der Polizeiverordnung Bestimmungen zur Ergänzung der sanitären Voraussetzungen des Kurbetriebes getroffen werden können. Hierbei ist gedacht an das Verbot von Anlagen jeder Art, die durch Geruch, Rauch, unangenehme Geräusche und schädliche Dämpfe abgibt, die für die Gesundheit nachteilig sind, sowie an die Beschränkung der Nachbarschaft herbeiführenden können. In diesem engeren Kurbezirk soll auch während der Kurzeit der Verkehr mit Kraftfahrzeugen verboten werden können. Die Aufsicht über die Kurorte sollen unter oberer Leitung des Reichsinnenministers die Landesbehörden ausüben. In Preußen muß jetzt der zuständige Kreisarzt alle Jahre einmal in den Kurorten seines Bezirkes nach dem Rechten sehen.

Eine weitere Bestimmung verlangt, daß der Name eines Kurortes oder einer als Heilmittel anerkannten Quelle nicht zur Bezeichnung von künstlich hergestellten Heilmitteln, Wässern oder Salzen verwendet werden darf.

Schließlich findet sich in dem Entwurf eine Bestimmung, wonach Kurorte für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen nur für Gebiete erhoben werden darf, die nach Erlass des Gesetzes von Reichs wegen als Kurorte erklärt worden sind. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Reichsinnenministerium zu dem Entwurf stellt. Grundsätzlich ist der Entwurf vor Standpunkte der Badegäste aus zu begrüßen.

Kaltes Licht ist erfunden worden!

Bereits auf der letzten Weltkraftkongress beschäftigte man sich auf mehreren Sonderatagen mit dem Problem der Beleuchtung. Man wies damals nach, daß rund 95 Prozent der von den Lampen aufgenommenen Energie verloren gehen und nur die restlichen 5 Prozent die wirkliche Leuchtkraft betreiben. Das Leuchten ist also nur eine Nebenerscheinung des Brennens, aus welchem Grunde also jede Glühbirne und jeder Beleuchtungskörper einen starken Erwärmungsprozess durchmacht und sich äußerlich erhitzt. Die Wissenschaft hat sich über diesen Vorgang stets geirrt und sie wußte nicht, wie sie ihm bestimmen sollte. Wir haben aber die Verrechnung mit unseren Kohlenöfen, die sich auch einmal erlöschen werden, recht sparsam zu Rate zu gehen und können es uns nicht leisten überflüssige Energien glatt zu vergeuden.

Jetzt hat man sich erneut diesem Problem zugewandt und es ist einem Forscher am Kaiser-Wilhelm-Institut ge-

lungen, auf chemischem Wege absolutes, das heißt nicht glühendes Licht zu erzeugen. Die Gasbeleuchtung hat dabei einen Fortschritt an Hand angelegter Untersuchungen jetzt einwandfrei nachgewiesen, daß nur zwei Prozent der aufgenommenen Energie von unseren Lampen als Licht ausgetrahtet werden.

Es ist von den Menschen sehr oft lästig empfunden worden, daß die Beleuchtungskörper stark glühend sind. Als man in neuerer Zeit mit der Gasbeleuchtung begann, empfand man diesen Vorgang doppelt störend. Eine mehrmalige Gasströmung erzeugte eine derartige Wärme, daß man nicht selten selbst im Winter das Zimmer unbeheizt lassen konnte. Es wird wahrscheinlich auch keine Möglichkeit gegeben, daß Gas nicht glühend wird, weil es sich hierbei um einen sogenannten offenen Verbrennungsprozess handelt. Die Erhöhung der elektrischen Beleuchtung brachte nach dieser Richtung hin einen Wandel, denn die Glühbirne strahlte lange nicht die Wärme ab, wie das Gas, wenigstens war die Hitzeabstrahlung stark konzentriert, das heißt, ihr Wirkungsbereich war mehr örtlich beschränkt. Aber auch diese Glühbirne ganz zu vermeiden, ist der Zweck der neuen Erfindung. Die Technik und Elektroindustrie hat heute natürlich seit langem erkannt, daß alle überflüssige Energie einen reinen Brennorganismus und keinen Leuchtorganismus erzeugt, und aus dieser Erkenntnis heraus schuf man denn ja auch die elektrischen Heizkörper, elektrische Öfen, Wärmelampen und dergleichen, indem man die Metallfäden verstärkte und damit auf Kosten der Leuchtkraft eine reine Hitzeabstrahlung herbeiführte.

Künftighin werden wir vielleicht in der Lage sein, Glühbirnen in unserem Besitz zu wissen, die nicht nach höherer Leuchtzahl keine Wärme entwickeln werden und die wir getrost anfassen können, ohne uns dabei die Finger zu verbrennen!

Wie soll man Obst essen?

Von den verschiedensten Seiten wird eifrig dafür geworben, Obst möglichst frisch und nicht getrocknet oder geschmort oder sonst mit Feuer zubereitet zu genießen. Andererseits wird mit Eintritt der Obstzeit auch wieder darauf hingewiesen, daß rohes Obst oft zu Magenentzündungen oder zu ernstlichen Verdauungs- und Stoffwechselförungen Anlaß geben könne. Frisches Obst müssen diejenigen meiden, denen es ihre Körpererfassung wegen vom Arzt ausdrücklich verboten worden ist. Das ist aber glücklicherweise nur eine kleine Anzahl von Menschen. Alle anderen brauchen sich den frischen Obstgenuss wirklich nicht verkümmern zu lassen, wenn sie nur eine einfache, überall mögliche und durchaus nicht lästige kleine Vorichtsmaßregel anwenden. Man muß sich nämlich nur daran gewöhnen, kein ungewaschenes Obst zu essen. Einfaches Abwischen mit Wasser genügt hier schon zur Reinigung. Zu Hause und im Ort, wo Frischwasser jederzeit zur Verfügung steht, begegnet dieser Reinigung natürlich feinerer Hindernisse. Es ist denn der nicht unberechtigte Einwurf der Hausfrau, daß einmal gewaschenes Obst sich nicht so gut und solange hält wie ungewaschenes und daß deshalb gewaschen auf den Tisch gebrachtes Obst auch vollständig verzehrt werden müsse. Wo Obst ungewaschen auf den Tisch gebracht wird, stellt man gleichzeitig entsprechende Gefäße mit reinem Wasser auf. Recht beweisend sind auch die Erfahrungen, die man unmittelbar vor dem Verzehr sein Obst selbst abspülen kann.

Stadt-Lichtspiele Preuß. Hof

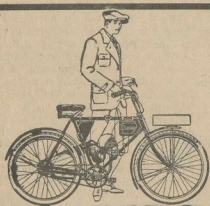
Sonntag, den 19. Juli, abends 8 1/2 Uhr:

Der Gaukler von Paris

ferner
Albertini

in 5 Akten.

Es labet freundlich ein Vorwärt.



TORPEDO

Herren- und Damen-Motorfahräder

mit Zweitakt-Sachs-Motor.

Steuer- und Führerscheinfrei.
Gewichte: ca. 33 kg.
Preis: RM 200.-

TORPEDO
Fahräder und Schreibmaschinen
Weilwerke Akt.-Ges.,
Frankfurt a/M.

Gerösteten Kaffee

empfiehlt

Ww. Meitz, Nebra



Wo gibt es

KAFFEE HAG

den coffeinfreien Bohnenkaffee?

Stets frisch zu haben bei:

R. Barthel, Nebra



**Magdeburger
Pferde- und Auto-
Lotterie**

derenziehung am 22. und 23. Juli stattfindet und die Möglichkeit, ein Auto oder ein hohes Pferd zu gewinnen, ist gegeben.
Preis des Loses nur 1.- Mark in der

Budhandlung W. Sauer, Roßleben



Jede Frau..

benutze zur Haarwäsche
Triebolt-Henna-Seife. Nur
diese gibt verbleichtem, ver-
färbtem, ergrautem, glanz-
losem, oder ungleichmäßigem
Haar die natürliche
Farbe wieder.

**TRIEBOLT
HENNA-SEIFE**
wäscht, färbt
und verjüngt das Haar.
In allen in dieser
Anzeige
B. TRIEBLER & CO. PARFUM- UND SEIFENFABRIK • G.M.B.H. BERLIN

Zu haben in allen einschlägigen Geschäften.

Zur Gesichts-Bräunung

über auch zur Schönheitspflege des Gesichts
Auch bei Sonnenbädern verwendet man die reizmilde und kühlende Creme-Beobor - speziell in voller Packung; festhaltend in blauer Packung. - Tube 60 Pf. und 1 Pf. Mit dem unteren durch Loch-Oberteil wird 60 Pf. Zu haben in allen Apotheken-Veranstaltungen.



Lesen Sie
das neue Heft

LUSTIGE BLÄTTER

Preis
50 Pf.

Drucksachen

für Handel Gewerbe
und Industrie
fertig an
Buchdruckerei W. Sauer



Elegant
und doch
billig!

Sehen Sie sich die
neuen Modelle der
Wolke-Schuhe an.
Erläutern Sie die
Qualität des Leders, die
dauerhafte Ver-
arbeitung. Noch nie
konnten wir Ihnen
so gute Schuhe so
billig anbieten.

Einheitspreise
für Herren, Damen-
und Knaben-Schuhe:
10.75 12.75
8.75 14.75
Wolke

Heften Sie auf den
Sohlenstempel.
2000 Verkaufsstellen

Alleinverkauf für Nebra u. Umg.
Schuhhaus Hermann Sachse
NEBRA Bahnhofstraße NEBRA

Nebräer Anzeiger

Ämtliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen: „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“
Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1.10 RM — Durch die Post bezogen 1.20 RM.

Schriftleitung: Wihl. Sauer in Hohenleben.
Druck, Verlag und Briefadresse: Sauerische Buchdruckerei, Hohenleben.
Geschäftsstelle in Nebra: Frau Kaufmann Weig, Markt 84/85.
Fernsprecher: Amt Hohenleben Nr. 221. — Postleitzahl: Leipzig Nr. 22 632

Anzeigen stellen: die 45 mm breite Millimeterzeile 6 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Reforanzeil 20 Pf. Anzeigenannahme an Dienstagen bis 12 Uhr mittags.
Banknoten: Stadtsparkasse Nebra — Bankverein Nebra.

Nr 85

Sonnabend, den 18. Juli 1931.

44. Jahrgang

Brüning fährt nach Paris

Deutsch-französische Vorbesprechungen. — Macdonald übernimmt den Vorsitz der Europa-Konferenz.

Brüning, 17. Juli.
Reichsminister Dr. Brüning und Reichsaussenminister Dr. Curtius verließen in den Abendstunden des heutigen Freitags Berlin, um sich über Paris nach London zu begeben, wo am Montag die Europa-Konferenz stattfinden wird. Die Einladung nach Paris, wo deutsch-französische Vorbesprechungen stattfinden dürften, ist von der französischen Regierung ergangen. Begleitet werden der Kanzler und der Außenminister von den Staatssekretären Dr. von Bülow und Dr. Schäffer, von dem Ministerdirektor von Kretschitz, von je einem persönlichen Berater und von Geheimrat Bode von der Reichskanzlei.

Den Vorsitz der Europa-Konferenz, die am Montag gegen 6 Uhr abends beginnen wird, wird der englische Ministerpräsident Macdonald führen. Zuerst Macdonald wird die englische Regierung bei diesen Verhandlungen durch Außenminister Henderson und Schatzminister Snowden vertreten sein.

Offizielle Teilnahme Amerikas.

Die Regierung der Vereinigten Staaten, die anfangs an die Entsendung eines Beobachters gedacht hat, hat sich nunmehr zur offiziellen Teilnahme an den Beratungen entschlossen. Zum Vertreter Amerikas bestimmte Präsident Hoover den Staatssekretär Stimson, der gegenwärtig in Paris weilt. Wie dazu aus Washington berichtet wird, erwidert man dort in der Europa-Konferenz das Mittel, die Hilfeleistung für Deutschland zu veräußern und erhofft Washington von dieser Konferenz einen Ausgleich der deutsch-französischen Differenzen.

Ministerkonferenz in London.

London, 17. Juli

Das britische Außenamt gab folgende Erklärung heraus: „Die englische Regierung ist der Ansicht, daß es sehr notwendig ist, die Ministerkonferenz unmittelbar einzuberufen, die vorgesehene am 20. Juli in London verhandelt. Der Sachverständigenausschuß erging. Es ist der Meinung der Sachverständigenausschuß, daß die Ministerkonferenz sich am Montag, den 20. Juli, um 18 Uhr in London versammelt. Der Sachverständigenausschuß wird, wie vorgesehen, am Freitag zusammenzutreten und sich zur Verfügung der Minister am Montag halten. Der Ministerpräsident und Mr. Henderson werden, wie vorgesehen, am Freitag nach Berlin fahren und rechtzeitig für die Ministerkonferenz am Montag zurückkehren. Die Einladungen werden baldigt ergehen.“

Wenn auch die Pariser Besprechungen, die zwischen Lloyd und Briand einerseits und dem amerikanischen Staatssekretär Stimson und dem englischen Außenminister Henderson andererseits geführt wurden, offiziell einer Meinungsäußerung über die Abrüstungskonferenz dienten, so ist sich doch jeder darüber klar, daß die außerordentlich schwierige Lage in Deutschland wohl das Hauptthema der Besprechung bilden und daß es dem vereinten englisch-amerikanischen Druck gelungen ist, die Franzosen zu einer persönlichen Ausdrucksform mit den deutschen Staatsmännern zu bringen.

Es hat den Anschein, als wolle man allgemeine Rüstungsferien von englischer Seite vorschlagen und glaubt, daß wenn die Reichsregierung auf weiteren Panzerkriegsverweigerung besteht, die Franzosen großen Ärger empfinden werden.



Ministerkonferenz in London, 17. Juli. Die Ministerkonferenz wird am Montag, den 20. Juli, um 18 Uhr in London verhandelt. Der Sachverständigenausschuß wird, wie vorgesehen, am Freitag zusammenzutreten und sich zur Verfügung der Minister am Montag halten. Der Ministerpräsident und Mr. Henderson werden, wie vorgesehen, am Freitag nach Berlin fahren und rechtzeitig für die Ministerkonferenz am Montag zurückkehren. Die Einladungen werden baldigt ergehen.

Das Sanierungsprogramm.

Berlin, 16. Juli.

Das Reichsstatistikamt hat erst am späten Mittwochsabend seine Beratungen über das Sanierungsprogramm abgeschlossen. Die Beschlüsse wurden in einer Rahmenverordnung und vier Einzelverordnungen niedergelegt, die alsbald veröffentlicht wurden. Die neuen Notenverordnungen betreffen den Devisenverkehr, die Veröffentlichung von Kursen, die Wiederaufnahme von Zahlungen nach den Bankfeiertagen und die Ergänzung der Bestimmungen über die Darlehnsfäden und Nationalbank.

Es wird verfügt:

Die Rahmenverordnung des Reichspräsidenten behandelt die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen, den Verkehr mit Devisen und Kursveröffentlichungen.

Die Reichsregierung ist danach ermächtigt, die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen zu regeln. Sie kann Maßnahmen zum Schutz gegen die Folgen der Erklärung von Bankfeiertagen und der Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs treffen.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, Vorschriften 1. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung in Anlehnung an die Devisenverordnung vom 8. November 1924, 2. über die Veröffentlichung von Kursen von Wertpapieren und Metallen zu erlassen.

Die erste Verordnung behandelt die Veröffentlichung von Kursen.

Danach dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, Angaben, die sich auf Kurse beziehen, zu denen ausländische Zahlungsmittel, die Reichsmark und Wertpapiere gehandelt, angeboten oder gekauft worden sind oder sein sollen, nicht gemacht werden, es sei denn, daß es sich um amtlich festgesetzte Kurse einer Börse handelt. Die Vorschriften gelten entsprechend für Termingeschäfte in Kupfer, Zinn, Zink und Blei. Wer den Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Devisenverordnung bejagt über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln, daß solche Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel nur von oder durch Vermittlung der Reichsbank erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung abgegeben werden dürfen. Die Reichsbank kann die Befugnis zum An- oder Verkauf anderen Kreditinstituten erteilen und Ausnahmen zulassen.

Der § 2 bestimmt, daß Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder in Edelmetall gegen inländische Zahlungsmittel verboten sind. Auszahlungen, Anweisungen in Schecks und Wechseln gelten als Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung. Der Handel mit ausländischen gegen inländische Zahlungsmittel darf zu keinem höheren als dem letztbekannten amtlichen Berliner Briefkurs erfolgen. Nur die amtlichen Berliner Notierungen bzw. Briefe dürfen als Inlandskurse ausländischer Zahlungsmittel veröffentlicht werden.

Der Reichswirtschaftsminister oder der Beauftragte erhält die Ermächtigung, von jedermann Auskunft über alle Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung, besonders auch Vorträge von Büchern und Belegen zu fordern und eidesstattliche Versicherungen zu verlangen.

Die Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen besagt:

Die von den Bankfeiertagen betroffenen Institute mit Ausnahme der Privatnotenbanken und der Deutschen Golddisconto-Bank dürfen Barauszahlungen in der Zeit vom 16. bis einschließlich 18. Juli 1931 nur leisten, soweit der Empfänger die Zahlungsmittel anderweitig beschafft hat. Zahlung von Schecks, Gehältern, Ruhegehältern, Versorgungsgebühren und ähnlichen Bezügen, von Arbeitslosen- und Arbeitsunterstützungen und Leistungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (Fürsorge), von Leistungen an Verletzte der Sozialversicherung und wiederkehrenden Leistungen an Verletzte aus anderen öffentlichen oder privaten Versicherungsanstalten, von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, soweit nicht bargebilde Entrichtung möglich ist. Ueber Guthaben, die aus Barauszahlungen in Reichsmark nach dem 15. Juli 1931 entstanden sind, kann fest verfügt werden.

Der 16., 17. und 18. Juli 1931 gelten als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne der Wechselordnung und des Scheckgesetzes. Wird ein Schuldner durch die Erklärung von Bankfeiertagen oder die zur Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs getroffenen Maßnahmen ohne sein Verschulden gehindert, eine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten die Rechtsfolgen, die wegen der Nichtabgabe oder der nicht rechtzeitigen

Zahlung nach Befehl oder Vertrag eingetretten sind oder eintreten, als nicht eingetreten.

Die Reichsbank, die Privatnotenbanken und die Deutsche Golddisconto-Bank unterliegen hinsichtlich des Zahlungsverkehrs und Ueberweisungsverkehrs keinen Beschränkungen. Außer den für unbedingt zulässig erklärten Ueberweisungen sind Ueberweisungen zulässig zwischen den von den Bankfeiertagen betroffenen Kreditinstituten, jedoch nur insoweit bis zur Höhe der Hälfte des Guthabens des Auftraggebers und höchstens bis insgesamt 10 000 RM und nur auf ein bereits bestehendes Konto eines Dritten bei einem von den Bankfeiertagen betroffenen Institut.

Ueber die Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darlehnsfäden und Nationalbank werden in einer zweiten Verordnung Ergänzungsbestimmungen für die Ausübung oder Erhaltung des Regrefredits aus einem Scheck verfügt.

Die Begründung der Diskonterhöhung.

In Begründung dieser Notmaßnahme wird von der Reichsbank erklärt:

„Mit dem heutigen Tage ist die Gold- und Devisennotierung der Reichsbank unter 40 Prozent gesunken. Die gesetzlich erforderliche Genehmigung des Generalrats ist hierfür eingeholt worden. Die Reichsbank hält es nicht für richtig, mit der Erhöhung ihres Diskontofußes zu warten, bis die in § 29 des Bankgesetzes angegebenen Voraussetzungen vorliegen, sondern hat in Vorausnahme dieser Verpflichtung bereits heute mit Wirkung vom 16. Juli den Diskontofuß auf 10 Prozent erhöht. Gleichzeitig ist der Lombardfuß auf 15 Prozent festgesetzt worden.“

Wie zu den von der Reichsbank getroffenen Maßnahmen weiter verurteilt, ist der Plan der Ausgabe neuer Notenbanknoten endgültig aufgegeben worden, weil die Reichsbank als Hüterin der Währung die unbedingt Kontrolle über den Notenumlauf verlangt. Wie wir weiter erfahren, wird die Reichsbank trotz der durch die Heraushebung des Diskontofußes eintretenden außerordentlichen Kreditverengung an der Kreditrestriktion auch weiter festhalten. Sie sucht in der Kreditverengung eine notwendige Ergänzungsmaßnahme zu der Restriktion, um die einschneidende Wirkung auf die Bedarfsdeckung noch zu vermindern.

Der Kern der Notverordnungen.

Um die Wiederherstellung des Zahlungsverkehrs.

Berlin, 17. Juli.

Ins der Fülle der Notverordnungen bzw. Ausführungsverordnungen, die in den letzten Nachtstunden des Mittwochs veröffentlicht worden sind, sind für die breitere Öffentlichkeit die Bestimmungen über die eingeschränkte Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs von besonderem Interesse.

Es mußte dabei leider berücksichtigt werden, daß in der Bevölkerung mutmaßlich auch bei der Wiederaufnahme der Kassen die Lenbung noch fortbestehen werde, Barzahlung an sich zu geben.

Diese Lendung ist ein Ausdruck der Beunruhigung, die aber selbst wieder zum großen Teil die Folge der Bargeldentziehungen und somit der Verlangsamung des Geldumschlages und der Verknappung der Zahlungsmittel ist. Aus diesem Grunde war es auch notwendig, daß die Reichsbank von den individuellen Restriktionen namentlich zu allgemeinen Restriktionen griff. Zwischen diesen beiden widerstreitenden Tendenzen der Bargeldentziehung einerseits und der notwendigen Restriktionen andererseits haben Reichsregierung und Reichsbank verhandelt.

Ein Mittelmaß zu finden, indem zunächst einmal die Auszahlung der Schecks, Gehälter und sonstigen Bezüge unbedingt sicherzustellen war.

Eine volle Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs war jedoch nicht möglich; auch glaube man von der generellen Auszahlung bis zu bestimmten Markttagen Abstand nehmen zu sollen. Schwierigkeiten werden daher in den nächsten drei Tagen nach wie vor bestehen bleiben; so war es zum Beispiel nicht möglich, generell, ab Donnerstag früh 9 Uhr funktionierende Anweisungen etwa für die Ueberweisung von Gehältern an Rentende oder an Gehaltsempfänger, die ihre Bezüge auf Banknoten überweisen lassen, zu geben.

Möglich ist die Befimmung, daß Zinseszinszahlungen bei der Wiederabhebung von allen Beschränkungen frei sind. Als besonders wichtig insbesondere für die Kreise des kleinen und mittleren Handels und des Handwerks war die letzte Verordnung ergangen, wonach nach Vereinbarungen Ueberweisungen zwischen den von den Bankfeiertagen betroffenen Instituten in gewissem Umfang wieder möglich sind.

Was die von der Reichsbank bekanntgegebene Unterscheidung der 40prozentigen Deckungsgrenze anlangt, so ist, wie des öftern mitgeteilt, die Grenze selbst ohnehin ziemlich willkürlich; im Weltkriegsdeutschland betrug sie nur 33 1/3 %, in anderen Ländern noch heute bis zu 24 %. Willsticht hat die Reichsbank ohnehin zu lange gezögert, sich die Ermächtigung zur Unterscheidung der Grenze unter den im Reichsbankgesetz festgelegten Bedingungen vom Generalrat geben zu lassen.

Eine inflationäre Wirkung ist jedoch damit keinesfalls gegeben, vielmehr hat die Reichsbank die Zahlungsmittel nach wie vor voll in der Hand.